

# Hohe Steuererleichterungen für den engagierten Bürger

Stiftungen bieten dem Unternehmer weit reichende Vorteile

**Der Staat würdigt ausdrücklich das Engagement von Stiftern mit großzügigen Steuererleichterungen und Vorzügen, die im Zusammenhang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht stehen.**

Durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, das 2008 rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten war, können nun Stifter eine Million Euro Sonderausgaben (bei Ehepaaren zwei Millionen Euro) innerhalb von 10 Jahren steuermindernd absetzen. Der allgemeine Spendenabzug wurde vereinheitlicht und erhöht sich auf 20 Prozent des jährlichen Einkommens. Die Abzugsmöglichkeit für Unternehmensspenden hat der Gesetzgeber sogar verdoppelt.

## **Verbesserung der Liquiditätssituation**

Die gemeinnützige Stiftung kann die Liquiditätslage bei vermögenden Personen mit entsprechender Steuerlast deutlich verbessern. Der Wert des dem Grundstockvermögen der gemeinnützigen Stiftung zugewendeten Vermögens, wie z.B. Immobilien, Wertpapiere, Sammlungen, Barvermögen, stellt Sonderausgaben bis zu den genannten Höchstgrenzen in der privaten Steuererklärung des Stifters dar und kann das zu versteuernde Einkommen somit deutlich verringern.

Vom Finanzamt wird weder Schenkungs- noch Erbschaftsteuer erhoben.

Der Stifter bestimmt den zu fördernden gemeinnützigen Zweck und entscheidet, wer, wie und was gefördert werden soll. Mit einem Teil der Stiftungserträge wird der gemeinnützige Zweck unmittelbar oder mittelbar erfüllt. Hierbei kann der Stifter wählen, ob er die Stiftungsziele selbst mit eigenen Aktivitäten oder durch Weiterleitung finanzieller Mittel an andere gemeinnützige Organisationen erfüllen möchte.

## **Steuerbegünstigte Vermögensverwaltung: keine Steuern auf Kapitalerträge**

Das Vermögen innerhalb der Stiftung arbeitet in der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung steuerfrei; hier gibt es keine Ertragsteuern. Dies ist ein enormer Vorteil, zumal ab 2009 die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag auf Erträge

aus Kapitalvermögen außerhalb der Stiftung erhoben wird. Auch die steuerfreie Veräußerung von Vermögenswerten über die gemeinnützige Treuhandstiftung ist möglich; der Veräußerungserlös fließt dann steuerfrei der Stiftung zu.

## **Nachfolgeregelung über Doppelstiftung lösen**

Existenz und Vermögen sind gefährdet, wenn Unternehmer die Nachfolgefrage nicht früh genug angehen. Ziel ist es, die Familie abzusichern, die richtigen Vertragskonstellationen zu finden und Erbschaftsteuer zu sparen.

Die Doppelstiftung kann hier, als zeitgemäßer, intelligenter Baustein, zur Lösung des Nachfolge- sowie des Altersversorgungsproblems beitragen. So kann zum Beispiel der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH einen Großteil der im Privatbesitz befindlichen Gesellschaftsanteile stimmrechtslos und steuerneutral in eine gemeinnützige Stiftung übertragen.

Die verbleibenden GmbH-Anteile, die mit Stimm- und ausreichenden Gewinnbezugsrechten ausgestattet sind, werden in eine Familienstiftung eingebracht. Diese regelt die Versorgung der Familienmitglieder und bestimmt auch über den Tod des Gründers hinaus über die Gesellschafterversammlung die Geschicke der GmbH.

Die Leitung des Unternehmens wird ab einem bestimmten Zeitpunkt auf qualifizierte Fremdgeschäftsführer übertragen.

## **Stiftung als Teil der Altersversorgung und neuer Arbeitgeber**

Bei ausreichender Kapitalausstattung der Stiftung ist es dem Stifter möglich, im Rahmen eines festen Angestelltenverhältnisses im Non-Profit-Bereich tätig zu sein und den Stiftungszweck im In- und Ausland zu verfolgen.

Der Stifter kann aber auch den gesetzlich geregelten Versorgungsausgleich für sich und seine Angehörigen gegenüber der gemeinnützigen Stiftung nutzen. Danach kann grundsätzlich bis zu einem Drittel der Erträge für den Lebensunterhalt der begünstigten Personen eingesetzt werden. Aber auch die Wahrung des Andenkens an den Stiftungsgründer sowie die Grabpflege sind über die Stiftung finanzierbar.



Hans Rauth, Geschäftsführer Sparkassen-Stiftungstreuhand GmbH, im Gespräch mit Steuerberater Hartmut Häußler

### Selbstverwirklichung und neue Lebensaufgabe

Viele Bürger sehen am Ende ihres Berufslebens in der eigenen Stiftung eine neue Lebensaufgabe und die Chance zur Selbstverwirklichung. Der Stifter kann die Zielsetzung seiner Stiftung frei bestimmen. Es können neue Ideen recht rasch in die Tat umgesetzt werden. Die Stiftung ermöglicht unbürokratische Hilfe für viele Lebensbereiche und neue, sinnvolle Strukturen für das Gemeinwesen.

Zu den gemeinnützigen Stiftungszwecken zählt unter anderem die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes, der Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur, der öffentlichen Gesundheitspflege oder des Tierschutzes.

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt von Möglichkeiten, die der Gesetzgeber dem Bürger bietet.

### Steuroptimierte Stiftungslösungen

Die Unruh, Johne und Partner Steuerberatungsgesellschaft steht Ihnen, aufgrund langjähriger Erfahrung im Bereich des Stiftungsrechts, als zuverlässiger Berater zur Seite.

Die Sparkasse Neu-Ulm – Illertissen bietet als unser Partner für Bürger, Unternehmer und Unternehmen eine breite Plattform an, um im gesellschaftlichen Bereich Gutes zu tun als auch die Unternehmensnachfolge zu gestalten. Insbesondere die gemeinnützige Treuhandstiftung der Sparkasse Neu-Ulm – Illertissen (Sparkassen-Bürgerstiftungsfonds) bietet hier attraktive Vorzüge und effiziente Lösungen zu akuten Fragen.

Wir begleiten Sie mit der Sparkasse Neu-Ulm – Illertissen bei der steuerlichen Gestaltung der auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Stiftung. Die Verwaltung der Stiftung GmbH übernimmt die Sparkasse Neu-Ulm – Illertissen über deren Tochtergesellschaft, die Sparkassen-Stiftungstreuhand GmbH.

Wie Sie Ihre Stiftung errichten, zeigen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch auf. Wir freuen uns auf Sie und die Umsetzung Ihrer Stiftungsideen.



Unruh, Johne und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft

Marienstraße 1 (Donaucenter)  
89231 Neu-Ulm

fon: +49 731 80002-0  
fax: +49 731 80002-90  
info@atc-unruh.de  
www.atc-unruh.de

Sparkassen-Stiftungstreuhand GmbH  
www.stiften.com

Geschäftsführer:

Hans Rauth  
Stiftungsmanager (EBS)  
hans.rauth@stiften.com

Carmen Partsch  
carmen.partsch@stiften.com

Tel: 07 31 / 709 – 140  
Insel 13, 89231 Neu-Ulm

 Sparkasse  
Neu-Ulm – Illertissen  
ganz in Ihrer Nähe